

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über
die Aufgaben und Finanzierung
der XBus-Linien im Kreis Wesel

zwischen

dem Kreis Wesel
vertreten durch den Landrat Ingo Brohl,
Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

- im Folgenden „Kreis“ genannt

und

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
vertreten durch den Vorstand,
Ribbeckstrasse 15,45237 Essen

- im Folgenden „VRR“ genannt -

– nachfolgend gemeinsam **„die Vertragsparteien“** genannt –

PRÄAMBEL

Der Kreis Wesel ist als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Verantwortungsgebiet für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖSPV) zuständig. Er ist gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in seinem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) ist ein überörtlicher Zusammenschluss von Aufgabenträgern i. S. v. § 5 ÖPNVG NRW, dem 19 Städte und sieben Kreise als Mitglieder angehören. Dem VRR obliegt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe, auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV innerhalb des Gebietes seiner Mitglieder hinzuwirken.

Im Bereich des straßengebundenen ÖPNV haben die meisten Mitglieder des VRR diesem nach Maßgabe des ÖPNVG NRW freiwillig die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem PBefG auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 bzw. Art. 3 und 5 VO 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Vorschriften des PBefG (Finanzierung des ÖPNV) zur Wahrung im eigenen Namen übertragen (Delegation). Im Rahmen dieser übertragenen Aufgabe bewirtschaftet der VRR in eigener Zuständigkeit u. a. auch die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW, die Förderung des NRW eTarifs und die Förderung des SozialTickets. Der Kreis Wesel hat lediglich die Durchführung der Finanzierung der Fördermittel des SozialTickets, des landesweiten Azubi-Tickets und des NRW eTarifs auf den VRR übertragen. Näheres regeln die Zweckverbandssatzung des VRR, die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR (Finanzierungsrichtlinie) sowie die entsprechenden Richtlinien, allgemeine Vorschriften und die bereits geschlossenen öffentlich-rechtlichen-Verträge zwischen dem VRR und dem Kreis Wesel. Die Pauschalen gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW bewirtschaftet der Kreis in eigener Zuständigkeit.

Nach § 41 (2) der Satzung der VRR AöR übernimmt der VRR als Rechtsnachfolge des Zweckverbandes VRR alle Rechte und Pflichten aus vom Zweckverband VRR begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW ist der VRR Aufgabenträger für den SPNV in seinem

Geltungsbereich. Dies umfasst auch den SPNV-Betrieb im Kreis Wesel. In dieser Funktion ist er Empfänger der SPNV-Pauschale nach § 11 (1) ÖPNVG NRW, die auch Anteile zur Finanzierung von Schnellbus-Verkehren enthält.

Um die Mobilität der Bevölkerung weiter zu erhöhen und direkte Verbindungen zwischen Stadtzentren einzurichten, wo eine SPNV-Anbindung nur schwer zu realisieren ist, sollen mehrere Schnellbus-Linien, sogenannte XBus-Linien, eingerichtet werden. Diese sind als Substitut zu SPNV-Linien zu betrachten. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Öffentlich-rechtlichen Vertrages betrifft dies die Linien X27, X28, X32 und X05. Weitere Linien können im Wege einer Erweiterung - vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse - zusätzlich eingerichtet werden. Der Kreis Kleve ist federführender Aufgabenträger für die X32. Der Kreis Wesel ist federführender Aufgabenträger der Linien X27, X28 und X05. Der VRR wird mit dem Kreis Kleve eine Finanzierungsvereinbarung treffen, die die am 17.01.2023/ 24.01.2023 zwischen den Kreisen Kleve und Wesel geschlossene öffentlich-rechtliche Delegationsvereinbarung zur Sicherstellung von Verkehrsleistungen der Linien X27 und X28 ergänzt. Diese Ergänzung führt dazu, dass der für die Linien X27 und X28 ermittelte Finanzierungsbetrag nach § 2 der vorgenannten Vereinbarung um den anteiligen Zuschussbetrag der VRR reduziert wird. Der VRR gibt eine quantitative und qualitative Mindestausstattung vor, die der Kreis für die ggf. notwendige Vergabe (hier: Genehmigungswettbewerb, wettbewerbliches Vergabeverfahren) als Grundlage definiert. (siehe Anlage 2)

Die Vergabe, Ausgestaltung und Finanzierung von ÖSPV-Leistungen obliegen dem Kreis Wesel. Der Kreis erhält einen finanziellen Ausgleich für den Betrieb der Linie X27, X28 und X05 vom VRR aus Mitteln des § 11 (1) ÖPNVG NRW.

Der Kreis Wesel wirkt bei der X27 und X28 mit dem Kreis Kleve zusammen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Die vorliegende Vereinbarung regelt Aufgaben und Befugnisse der Vertragsparteien bei der Vergabe und Finanzierung der in der Präambel und in Anlage 1 näher bezeichneten Linienverkehre.
- (2) Gegenstand des Vertrags ist die Ausgestaltung und Finanzierung der Verkehrsbedienung mit Bussen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG auf den in Anlage 1 näher bezeichneten XBus Linien.
- (3) Festlegungen zur Taktung und zum Linienweg sind zusammen mit dem VRR festzulegen (aktueller Stand siehe Anlage 1). Die Anlage 1 ist ggf. einvernehmlich fortzuschreiben.
- (4) Der VRR leistet an den Kreis aus den Mitteln des § 11 (1) ÖPNVG NRW einen Zuschuss in Höhe von derzeit 0,50 € pro Mehrverkehrskilometer zu den ungedeckten Betriebskosten (Stand: 02/2023). Sollten sich Sachverhalte ergeben, die dazu geeignet sind, eine Änderung des Zuschussbetrages nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW nach sich zu ziehen, wird der VRR dies zum Anlass nehmen, um die Höhe des Zuschussbetrages nach § 1 Abs. 4 S. 1 erneut zu prüfen. Entsprechende Sachverhalte können von beiden Vertragspartnern vorgetragen werden. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- (5) Für die Linie X05, die teilweise auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen verläuft und somit in der Zuständigkeit des VRR liegt, stimmt der VRR zu, dass der Kreis Wesel den gesamten in § 1 Abs. 4 genannten Zuschuss an den Betreiber ausreicht.
- (6) Der Kreis wird unter Berücksichtigung vorhandener Bestandsverkehre im Zusammenwirken mit dem Kreis Wesel den Ablauf der Geltungsdauern der jeweiligen XBus Linie und der von ihr überlagerten Bestandsverkehre auf den frühestmöglichen Zeitpunkt harmonisieren. Der entsprechend der Entscheidung der Aufgabenträger entstehende jeweilige Gesamtverkehr ist mit Betriebsaufnahme ab dem Harmonisierungszeitpunkt entsprechend der VO 1370/2007 und dem geltenden Vergaberecht auszugestalten.

§ 2

ZUSCHUSS

- (1) Nach § 1 Abs. 4 zahlt der VRR dem federführenden Kreis einen Zuschuss aus den Mittel des § 11 (1) ÖPNVG NRW in Höhe von derzeit 0,50 € pro Mehrverkehrskilometer zu den ungedeckten Betriebskosten. Sofern dieser Betrag durch weitere Beschlüsse oder Vorgaben geändert wird, gelten diese Beträge entsprechend. Basis der Ermittlung der Höhe der Finanzierung bildet die dem VRR für den Förderzweck zur Verfügung gestellten Mittel gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel bilden die auf dem Gebiet der Aufgabenträger entfallenden Anteile der von den Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr geplanten insgesamt zu erbringenden und im Vergleich zum Jahr des Betriebsstarts neugeschaffenen Wagenkilometer im Busverkehr, sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG.

- (2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in Anlage 2 vereinbarten Vorgaben für die XBus-Leistungen eingehalten werden. Der Kreis wird die Einhaltung dieser Vorgaben jährlich kontrollieren und dem VRR die Ergebnisse dieser Kontrolle sowie die tatsächlich erbrachten Mehrverkehrskilometer jährlich zum 31.07. mitteilen. Der Kreis trägt gegenüber dem VRR die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Sofern im Rahmen der Nachweisprüfung festgestellt wird, dass die gemeldeten Mehrkilometer oder die geforderte Qualität nicht erbracht wurden, werden die zu viel bewilligten Mittel zurückgefordert. Hierbei kommt eine Bagatellgrenze in Höhe von 1000 Euro zum Tragen. Über die Bewilligung hinausgehende Mehrverkehrskilometer finden in der Verwendungsnachweisprüfung keine finanzielle Berücksichtigung.

- (3) Der Kreis beabsichtigt, die Finanzierung der Verkehrsleistungen der XBusse nach § 1 Absatz 2 auf Basis einer „Allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007 durchzuführen. Für die Rechtmäßigkeit dieser Finanzierung trägt der Kreis die Verantwortung. Der Kreis überprüft jährlich das Vorliegen der vergabe- und beihilferechtlichen Voraussetzungen für eine Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007 und berichtet regelmäßig an den VRR.

- (4) Der Kreis ist verantwortlich für die Überkompensationsprüfung gemäß Anhang zur VO 1370/2007 und berichtet jährlich an den VRR.

- (5) Der Kreis trägt als zuständiger Aufgabenträger gegenüber dem VRR die Alleinverantwortung für jegliche Form von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Verkehrsleistungen der XBusse nach § 1 Absatz 2, (insbesondere Nachprüfungsverfahren, Beihilfeprüfverfahren, Beanstandungen des LRH) und trägt die daraus resultierenden Kosten.
- (6) Der Kreis weist dem VRR die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nach. Hierzu nimmt er in eine ggfls. zu erlassende „Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007“ die Regelungen zum Nachweis von Landesmitteln gemäß Anlage 3 auf.

§ 3

DURCHFÜHRUNG EINER EVALUATION DURCH DIE VRR AÖR

Aufbauend auf dem Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 wird der VRR die in § 1 Abs. 2 genannten Linien in den ersten drei Jahren nach Einführung intensiv beobachten. Der Kreis stellt Informationen zu Gesprächspartnern der Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

§ 4

SCHLICHTUNGSSTELLE

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 5

LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- (1) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Im Falle von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen ist sie mit einer Frist von 27 Monaten zum Laufzeitende des/der dann jeweils längst laufenden geltenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich zu kündigen.
- (3) Im Falle von eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen ist sie mit einer Frist von 12 Monaten zum Laufzeitende des/der dann jeweils längst laufenden Liniengenehmigung nach PBefG schriftlich zu kündigen.

§ 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Kreis und VRR erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Wesel, _____

Gelsenkirchen, _____

Ingo Brohl

Gabriele Matz

José Luis Castrillo

(Landrat)

(Vorstandssprecherin)

(Vorstand)

Anlage 1: Liniensteckbriefe

Anlage 2: Richtlinie Kommunale Produkte / Liniennummernsystem

Anlage 3: Verwendungsnachweis